

Strafe für Überfahren einer roten Ampel bei Versammlung in Linz: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weist Beschwerde eines Radfahrers dem Grunde nach ab

Die Landespolizeidirektion Oberösterreich hat über einen Radfahrer eine Geldstrafe verhängt, weil er als Teilnehmer an einer unangemeldeten Versammlung mehrerer Radfahrer an einer Kreuzung im Linzer Stadtgebiet eine rote Ampel, ohne an der Haltelinie stehen zu bleiben, überfuhr.

Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Radfahrer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und beantragte die Aufhebung der Strafe. Im Wesentlichen brachte der Radfahrer vor, dass die von ihm begangene Verwaltungsübertretung im Rahmen einer Versammlung durch das Recht auf Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sei.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und einer mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass die Beschwerde als unbegründet abzuweisen, jedoch die Geldstrafe von 80 Euro auf 50 Euro zu reduzieren war.

Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren war die Frage zu klären, ob die Missachtung des Ampel-Rotlichts durch die Versammlungsfreiheit gerechtfertigt sein kann¹⁾ sowie, ob der Radfahrer dieses Grundrecht auch subjektiv für sich geltend machen kann. Die gegenständliche Kundgebung von Radfahrern - zum Protest gegen die Benachteiligung von Radfahrern im Straßenverkehr - ist objektiv als Versammlung im Sinne des Versammlungsgesetzes zu beurteilen und zwar auch dann, wenn sie nicht bereits vorab bei der Behörde angezeigt wurde.

Im Rahmen der Ausübung der Versammlungsfreiheit können grundsätzlich auch Verwaltungsübertretungen von der Rechtsordnung erlaubt sein, sofern diese unbedingt notwendig sind, um die Versammlung in der beabsichtigten Weise durchzuführen. Da jedoch die gegenständliche Zusammenkunft, wie das

¹⁾ Siehe dazu bereits die Entscheidung des LVwG OÖ vom 28.11.2019: [LVwG-603043](#).

Beweisverfahren ergeben hat, für den bestraften Radfahrer tatsächlich (nur) eine „Fahrradrundfahrt zur Zerstreung vom Alltag“ darstellte, kann der Radfahrer den genannten Versammlungszweck zumindest für sich subjektiv nicht geltend machen.

Da die Versammlung im Vorhinein nicht angezeigt wurde, war eine Regelung des Verkehrs durch die Polizei nicht möglich. Dadurch würde sich beispielsweise die Unterbrechung eines Demonstrationzuges durch Ampelschaltungen vermeiden lassen.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-604226](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger
Vizepräsident

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.